

## **1. Satzung zur Änderung der**

### **Satzung der Hans-Hench-senior-Stiftung für berufliche Weiterbildung in Aschaffenburg vom 09.04.1985**

Der Kreistag Aschaffenburg erlässt nach § 9 Satz 1 der Satzung der Hans-hench-senior-Stiftung für berufliche Weiterbildung in Aschaffenburg vom 9. April 1985 (KMBI. 1985, Seite 104) folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

1. Die §§ 6 (Stiftungsorgane), 7 (Beirat), 8 (Geschäftsgang des Beirates) fallen weg.
2. Neu aufgenommen werden:

#### **„§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsvorstand hat nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Der Stiftungsvorstand muss über den Haushalt und das Vermögen der Stiftung Aufzeichnungen nach kaufmännischen Grundsätzen führen.

Die Prüfung nach Stiftungsrecht obliegt dem Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Aschaffenburg. Danach ist der Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes unverzüglich bei der Regierung von Unterfranken vorzulegen.

#### **§ 7 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand
  - b) der Stiftungsrat
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
4. Anfallende Auslagen werden nicht ersetzt. Eine Entschädigung für die Tätigkeit wird nicht geleistet.

#### **§ 8 Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Ihm gehören als Vorsitzender der Landrat des Landkreises Aschaffenburg und im Vertretungsfall die gewählten und bestimmten Vertreter des Landkreises sowie zwei Mitglieder, die der Kreistag aus seiner Mitte bestimmt, an.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der Amtszeit ihres kommunalen Wahlamtes für den Kreistag Aschaffenburg.

### **§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

1. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
  - b) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  - c) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Aufnahme des weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes,
  - d) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Stiftungsrat,
  - e) die Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
  - f) Vorschläge an den Stiftungsrat zu Satzungsänderungen,
  - g) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme,
  - h) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung.

Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Aufgaben beauftragt, kann er für diesen eine Geschäftsanweisung verabschieden.

3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen genügt das gemeinschaftliche Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
4. Weiteres regelt die vom Stiftungsrat bei Bedarf zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens einmal jährlich durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Verlangen es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe des Beratungspunktes, so muss der Stiftungsvorstand einberufen werden.

2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Verhinderungsfall die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
4. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
5. Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus zehn natürlichen Personen und zwar
  - Herrn Dipl.-Kaufmann Manfred Hofmann, wohnhaft in 65300 Seligenstadt, Freihofplatz 1 als Nachfolger für den verstorbenen Stifter Hans Hench senior
  - dem Leiter der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
  - dem Leiter der Handwerkskammer Unterfranken, Außenstelle Aschaffenburg
  - dem Leiter des Bayerischen Bauernverbandes, Außenstelle Aschaffenburg
  - dem Leiter der Agentur für Arbeit Aschaffenburg
  - dem Leiter der Staatlichen Berufsschule I Aschaffenburg
  - dem Leiter der Staatlichen Berufsschule II Aschaffenburg
  - dem Leiter der Staatlichen Berufsschule III Aschaffenburg
  - dem Leiter der Volkshochschule Aschaffenburg
  - dem Vorsitzenden des Personalrates im Landratsamt Aschaffenburg.
2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.
3. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Kreistages Aschaffenburg oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates**

1. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden – mindestens einmal jährlich – durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt. Die erste Sitzung des Stiftungsrates ist durch den Stiftungsvorstand einzuberufen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte der Mitglieder und das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Falle der Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
4. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
2. Weiterhin hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Stiftungserträge,
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes,
  - c) Beschluss über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - d) Vorlage des genehmigten Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes bei der Stifternversammlung,
  - e) Beschluss über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
  - f) Beschluss über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
  - g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit hierfür Bedarf besteht.“

## § 2

Die Paragraphen 9 bis 12 werden neu Paragraphen 14 bis 17.

## § 3 Genehmigung

Diese Änderungssatzung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken als zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

## § 4 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft. Diese Änderungssatzung ist im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg bekanntzugeben.

## § 5 Neubekanntmachung

Die Neufassung der Verbandssatzung der Hans-Hench-senior-Stiftung zur beruflichen Weiterbildung in Aschaffenburg mit neuer Paragraphenfolge ist im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg bekanntzugeben.

Aschaffenburg, 21.05.2010  
Landkreis Aschaffenburg



Dr. Ulrich Reuter  
Landrat